

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 12/06 B

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Unterfranken,
Friedenstraße 14, 97072 Würzburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Oktober 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundes-
sozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt B. als
Prozessbevollmächtigten beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 9. November 2005 wird
als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten
zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 9. November 2005 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bzw. Berufsunfähigkeit oder Erwerbsminderung verneint und unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Sozialgerichts Würzburg zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Der Kläger, der die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen letztmalig am 30. November 2002 erfüllt habe, sei nicht erwerbsunfähig. Nach dem Ergebnis der medizinischen Beweisaufnahme könne er noch vollschichtig auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein. Ebenso wenig sei er berufsunfähig. Von seinem erlernten Beruf des Chemiefacharbeiters habe sich der Kläger gelöst und zuletzt in Deutschland versicherungspflichtig die Tätigkeit des Rohrverlegers ausgeübt. Der allenfalls dem oberen Bereich der Angelernten zuzuordnende Kläger sei auf die Tätigkeit eines einfachen Pförtners verweisbar, die ihm auch gesundheitlich zumutbar sei. Schließlich sei der nach dem 2. Januar 1961 geborene Kläger weder teilweise erwerbsgemindert bei Berufsunfähigkeit noch ausweislich seines vollschichtigen Leistungsvermögens voll erwerbsgemindert.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens hat der Kläger Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt B. beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe war abzulehnen.
- 4 Voraussetzung für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die damit verbundene Beiordnung eines Rechtsanwalts ist gemäß § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO), dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist nicht der Fall.
- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 6 Wird einer Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte



Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 7 Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 8 Soweit der Kläger Verstöße gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) rügt, fehlt es bereits an der Bezeichnung prozessordnungsgemäßer Beweisanträge.
- 9 Der Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG dient der Vorbereitung der Revision und hat daher für das Berufungsgericht Warnfunktion. Ein Beweisantrag im Sinne der Norm liegt auf Grund dessen nur vor, wenn er unzweifelhaft erkennen lässt, dass der Kläger die gerichtliche Sachaufklärungspflicht noch nicht als erfüllt ansieht (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9*). Zudem muss der Antrag bestimmten prozessualen Anforderungen genügen. So wird der Zeugenbeweis gemäß § 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 373 ZPO durch die Benennung des Zeugen und die Bezeichnung der Tatsachen, über welche die Vernehmung von Zeugen stattfinden soll, angetreten. Ein in prozessordnungsgemäßer Weise formulierter Beweisantrag zum Sachverständigenbeweis erfordert gemäß § 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 402, 373 ZPO die Benennung eines zum Beweis der streitigen Tatsache der fachlichen Ausrichtung nach geeigneten Sachverständigen und gemäß § 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 403 ZPO die Bezeichnung der zu begutachtenden Punkte, dh der zu beweisenden Tatsachen (vgl *Fichte, SGB 2000, S 653, 654 f mwN*).
- 10 Der Kläger hat dargelegt, in seiner Berufungsbegründungsschrift vom 1. März 2005 die Anträge gestellt zu haben, "ihn nochmals einer Exploration zu unterziehen und die vorhandenen Gutachten unter Berücksichtigung seiner Einwendungen von Amts wegen ergänzen zu lassen" sowie "seine Angaben durch die Vernehmung der Ehefrau A. V. zu verifizieren". Diese Anträge genügen den dargestellten Anforderungen nicht. Aus ihnen ergibt sich nicht, welche neuen entscheidungserheblichen Tatsachen festgestellt werden sollten. Den übrigen Ausführungen der Beschwerdebegründung lässt sich dies ebenso wenig entnehmen. Danach kam es dem Kläger letztlich darauf an, eine andere Beurteilung der Auswirkungen seiner bereits festgestellten gesundheitlichen Einschränkungen, nämlich die eines untermittelschichtigen Leistungsvermögens, zu erlangen. Damit sind aber gerade keine entscheidungserheblichen Tatsachen - wie bisher nicht berücksichtigte Erkrankungen oder Behinderungen - unter Beweis gestellt worden (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 8*).
- 11 Ebenso wenig kann die Rüge der Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz) der Beschwerde zum Erfolg verhelfen. Ein solcher Verstoß liegt vor, wenn das LSG seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (vgl *BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 13*) oder wenn sich ein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse



stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (vgl. *BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12*).

- 12 Der Kläger sieht eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör durch das LSG darin, dass dieses über die von ihm dargelegten und unter Beweis gestellten Indizien zu einer rentenerheblichen Einschränkung des zeitlichen Leistungsvermögens vollständig hinweggegangen sei. Damit rügt der Kläger letztlich, dass das Berufungsgericht seine Beweisangebote unberücksichtigt gelassen habe. Wie bereits oben ausgeführt, hat der Kläger indes nicht dargelegt, prozessordnungsgemäße Beweisanträge vor dem Berufungsgericht gestellt zu haben. Wäre die letztlich auf weitere Beweiserhebung zielende Gehörsrüge ohne die genannte Voraussetzung zulässig, würde die Beschränkung der Aufklärungsrüge durch § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG im Ergebnis leer laufen.
- 13 Mit den vorgenannten Ausführungen hat der Kläger des Weiteren sinngemäß das Fehlen von Entscheidungsgründen und damit eine Verletzung des § 136 Abs 1 Nr 6 SGG gerügt. Auch dieser Verfahrensverstoß ist indes nicht ordnungsgemäß dargelegt.
- 14 § 136 Abs 1 Nr 6 SGG ist zwar nicht erst verletzt, wenn überhaupt keine Gründe vorliegen, sondern auch dann, wenn einzelne Ansprüche sowie Angriffs- oder Verteidigungsmittel nicht behandelt worden sind oder wenn die Erwägungen, die das Gericht in einem entscheidungserheblichen Streitpunkt zum Urteilsausspruch geführt haben, dem Urteil selbst nicht zu entnehmen sind (*BSG SozR 1500 § 136 Nr 10*; *BSG SozR 3-1300 § 39 Nr 7*). An Entscheidungsgründen fehlt es jedoch nicht schon dann, wenn die Gründe sachlich unvollständig, unzureichend, unrichtig oder sonst rechtsfehlerhaft sind (*BSG SozR Nr 79 zu § 128 SGG*). Es reicht vielmehr aus, wenn mindestens die angewandte Rechtsnorm bezeichnet und angegeben wird, aus welchen tatsächlichen und rechtlichen Gründen deren Tatbestandsmerkmale vorliegen bzw nicht vorliegen (vgl. *BSG SozR 1500 § 136 Nr 10*).
- 15 Der Kläger trägt nicht vor, dass das angefochtene Berufungsurteil diesen Mindestinhalt nicht aufweist.
- 16 Im Ergebnis rügt der Kläger die sachliche Unrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung. Damit ist indes kein Revisionszulassungsgrund dargetan (vgl. § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG).
- 17 Die nicht formgerecht erhobene und damit unzulässige Beschwerde war gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 18 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

